



SATZUNG

des SKM Köln – Sozialdienst Katholischer Männer e.V. in Köln

Beschluss der Mitgliederversammlung
am 22.09.2020

Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat
am 02.11.2020

Eintrag in das Vereinsregister
am 03.02.2021
Registerblatt 5384



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „SKM Köln – Sozialdienst Katholischer Männer“.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandliche und kirchliche Einordnung

- (1) Der Verein ist ein wirtschaftlich und rechtlich selbständiges Mitglied des „SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste im Erzbistum Köln e. V.“ gemäß der Satzung des SKM-Diözesanvereins.
- (2) Der Verein ist ein wirtschaftlich und rechtlich selbständiges Mitglied des „SKM – Bundesverband e.V.“ gemäß dessen Satzung.
- (3) Der Verein ist ein vom Erzbischof von Köln anerkannter privater Verein kirchlichen Rechts.
- (4) Der Verein ist ein anerkannter katholischer Fachverband und somit Mitglied des Diözesan-Caritasverbands für das Erzbistum Köln e.V.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein will dazu beitragen, dass
 - a. Menschen in Not Helfer und Hilfe finden,
 - b. Menschen zum sozial-caritativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden,
 - c. sich die gesellschaftlichen Bedingungen für hilfebedürftige Menschen verbessern.
- (2) Der Verein übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlich und beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des karitativen Auftrages der Katholischen Kirche aus.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, der Gleichstellung von Männern und Frauen, des bürgerschaftlichen Engagements, die Unterstützung hilfebedürftiger Personen, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Flüchtlingshilfe und der Studierendenhilfe. Insbesondere bemüht sich der Verein um die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Angehörigen gesellschaftlicher Randgruppen.
- (4) Der Verein orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den Erfordernissen in seinem Wirkungsbereich.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:
 1. Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben der Jugend-, Familien-, Sozial-, Flüchtlings- und Gesundheitshilfe
 2. Allgemeine Sozialberatung sowie Hilfen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten
 3. Hilfen für benachteiligte Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien in sozial belasteten Wohngebieten

4. Beratung und Hilfe in Erziehungsfragen und -problemen; Stadtteil- und Gemeinwesenarbeit
 5. Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Betreuungen; Gewinnung von geeigneten Personen für diese Ämter und deren Schulung; Mitarbeit in Familienrechtsachen
 6. Mitwirkung bei der Jugendgerichtshilfe und Familiengerichtshilfe
 7. Haushaltsberatung, Budgetberatung, Schuldnerberatung
 8. Beratung und Hilfe für behinderte und psychisch kranke Menschen
 9. Prävention, Beratung und Hilfe für suchtkranke Menschen
 10. Beratung und Hilfe für HIV-infizierte und AIDS-kranke Menschen
 11. Beratung und Hilfe für straffällig gewordene Menschen
 12. Hilfen für Opfer von Straftaten
 13. Angebote, die der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen dienen
 14. Beratung und Hilfe für wohnungslose Menschen
 15. Schaffung von Einrichtungen und Angeboten zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben
 16. Mitarbeit und Interessenvertretung in kirchlichen, behördlichen und anderen Gremien
 17. Öffentlichkeitsarbeit
 18. Gewinnung von Ehrenamtlichen und deren Schulung für die Mitarbeit in den Tätigkeitsfeldern des Vereins
- (6) Der Verein unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle.
- (7) Der Verein kann im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben
- a. Träger von Projekten und Einrichtungen sein;
 - b. Rechtsträger gründen.
- (8) Er soll insbesondere Maßnahmen der Auslandshilfe im Zusammenwirken mit dem SKM Bundesverband, insbesondere bei Katastrophen und Notständen, anregen, unterstützen und durchführen.
- (9) Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (8) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben
 - a. katholische Frauen und Männer sowie Frauen und Männer anderer christlicher Konfessionen, die gemeinsam die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und verantwortlich tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholisch sein.
 - b. juristische Personen, die an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der Katholischen Kirche nach ihrer satzungsrechtlichen Tätigkeit mitwirken und folgende Anforderungen erfüllen:
 - Sie müssen eine Tätigkeit im Rahmen des Aufgabenkatalogs nach § 3 Abs. 5 dieser Satzung wahrnehmen und entsprechend den Zielen arbeiten, wie sie in der Satzung des SKM-Bundesverbandes niedergelegt sind.
 - Sie müssen sich in ihrer Satzung der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterstellen und von diesem als kirchliche Vereinigung anerkannt worden sein.
 - Sie müssen die vom Erzbischof von Köln erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018 Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verbindlich übernehmen und diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
 - Sie müssen bereit sein, das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten durch Information und Kooperation zu fördern.
 - Sie dürfen keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege erwerben oder aufrechterhalten.
 2. außerordentlichen Mitgliedern, d. h. aus natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht, außerordentliche Mitglieder können beraten.
- (3) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten bzw. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner können kein: Mitglied des Vereins, der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates werden. Auch eine Mitwirkung im Vorstand als ehrenamtliches Mitglied ist für sie ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder können verpflichtet werden, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Im Ausnahmefall kann der Beitrag erlassen werden. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung hat der Antragsteller das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorstand, den Aufsichtsrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig; der Beschluss ist unanfechtbar.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist und zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam wird
 - b. durch Tod eines Mitglieds; bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit und/oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der juristischen Person
 - c. durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Vorstands wegen Verletzung bzw. Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung, wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins oder aus einem wichtigen Grund.
- (3) Das Mitglied ist vor dem Ausschlussbeschluss zu hören. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied das Recht, innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes, den Aufsichtsrat anzurufen. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung endgültig; bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Aufsichtsrat beruft die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich ein. Er hat die Mitgliederversammlung außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die/den VorsitzendeNorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n VorsitzendeNorsitzenden des Aufsichtsrates in Textform (insbesondere auch per Email). Der Einladung ist mindestens die Tagesordnung, und bei beabsichtigten Satzungsänderungen deren Wortlaut, hinzuzufügen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (3) Anträge von Mitgliedern, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden solche Anträge später oder erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem an Jahren ältesten Mitglied des Aufsichtsrats geleitet.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind nicht öffentlich. Der Aufsichtsrat kann Gäste einladen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät über strategische Ziele und über geschäftspolitische Grundsatzzfragen des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
 2. die Entlastung des Aufsichtsrates
 3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Aufsichtsrates
 4. die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins
 5. Beschlussfassung über eine Wahlordnung für den Aufsichtsrat
 6. die Zustimmung zu einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
 7. die Zustimmung zu den vom Aufsichtsrat gern. § 13 Abs. 1 Buchstabe h erlassenen Ausführungsregelungen zu Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 8. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen bzw. einer Beitragsordnung
 9. Zustimmung gern. § 12 Abs. 2 zu Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Verein, soweit deren Vergütung die Wertgrenze gern. § 3 Nr. 26a EstG übersteigen.
 10. Änderungen dieser Satzung
 11. die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die zu diesem Zweck ausdrücklich einberufen ist.
- (3) Der Beschluss zur Satzungsänderung und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins wird erst nach Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und nach Anhörung des Diözesanvereins sowie mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung enthält.
- (3) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Mitglieder aller Organe des Vereins sind in Fällen bestehender Interessenkollisionen, die offen zu legen sind, insbesondere beim Punkt „Entlastung des Aufsichtsrats“ (§ 9 Abs. 2 Punkt 2) nicht stimmberechtigt.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Abwahl der Aufsichtsratsmitglieder ist während der Amtszeit nur aus wichtigen Gründen möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung und Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben so lange im Amt, bis neue gewählt sind. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis neun Personen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 13 verfügen sollten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Vereinsinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Verein zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehenden können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Amtes führen. Berater/innen- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit dem Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. (2), soweit deren Vergütung die Wertgrenze gem. § 3 Nr. 26a EstG übersteigen.
- (3) Die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates sollen, die/der Vorsitzende muss katholisch sein. Die katholischen Mitglieder dürfen nicht an der Ausübung ihrer kirchlichen Mitgliedschaftsrechte gehindert sein. Sie arbeiten ehrenamtlich. Näheres zur Wahl des Aufsichtsrats kann in einer Wahlordnung geregelt werden. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen externe Berater hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine/einen Vorsitzende/Norsitzenden und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n des Aufsichtsrates; diese bleiben so lange im Amt, bis Neue gewählt sind. Den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats den Verein. Der Aufsichtsrat tagt so oft es die Aufgabenerledigung erfordert, mindestens aber dreimal jährlich. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z.B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan pp.). Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist der Aufsichtsrat einzuberufen. In begründeten dringenden Fällen kann auf Einhaltung der Einberufungsfrist verzichtet werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt auch hierbei § 12 Abs. 6.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates beratend teil, sofern nicht der Aufsichtsrat etwas anderes bestimmt.

- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, sofern diese Satzung keine anderweitige Regelung bestimmt. In Eilfällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Umlaufverfahren zustimmen. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.
- (7) Dem Aufsichtsrat soll ein von ihm berufener geistlicher Beirat angehören, dessen Berufung gemäß can. 324, § 2 der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln bedarf. Er kann beratend an den Sitzungen der Vereinsorgane teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Aufgaben des Aufsichtsrates sind:
 - a. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Handeln des Vorstandes, insbesondere hinsichtlich des Funktionierens des Risikofrüherkennungs- und Überwachungssystems
 - b. die Initiierung und Beschlussfassung über strategische Ziele des Vereins, ökonomische Rahmendaten sowie geschäftspolitische Grundsatzfragen
 - c. die Beratung und Entscheidung über Anträge gemäß § 6 Abs 1 und 3
 - d. die Feststellung des vom Vorstand zu erstellenden Wirtschaftsplans, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat
 - e. die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfanges
 - f. die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten und geprüften Jahresabschlusses
 - g. die Erstellung eines Tätigkeitsberichts einschließlich eines Berichts über die wirtschaftliche Lage für die Mitgliederversammlung
 - h. die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern. Die Verträge sind von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterzeichnen. Hierzu kann der Aufsichtsrat Ausführungsregelungen erlassen
 - i. Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - j. die Entlastung des Vorstands
 - k. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand
 - l. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand
- (2) Weiterhin muss der Aufsichtsrat mit Wirkung nur im Innenverhältnis bei den folgenden Geschäften des Vorstandes die Zustimmung erteilen:
 1. bei der Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000,- €
 2. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen beim Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 50.000,- €
 3. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Aufnahme und Vergabe von Darlehen und der Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 100.000,- € hinaus sowie bei zusätzlichen Überziehungsvereinbarungen

4. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 100.000,- €
5. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 100.000,- €
6. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 100.000,- €
7. bei der Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, der Fusion, dem Zusammenschluss von Vereinten Ingen sowie der Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, der Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verein an anderen juristischen Personen sowie der Übertragung und sonstigen Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils)
8. beim Abschluss, der Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen sowie bei Unternehmenskaufverträgen ab einer Wertgrenze von 100.000,- €, oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 5 Mitarbeitende (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind
9. bei der Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit erheblichen finanziellen Risiken oder mit einem Streitwert über 100.000,- €
10. bei der Übernahme, Änderung oder Einstellung wesentlicher Arbeitsfelder, Geschäftsbereiche, Dienste oder Einrichtungen
11. Bei der Einstellung, Entlassung und Ernennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des § 3 Abs. 2. Nr. 2 bis 4 MAVO, soweit sie auf der zweiten Leitungsebene (als Fachbereichsleitung) tätig sind oder werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei höchstens drei Mitgliedern und zwar dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Die Mitglieder des Vorstandes müssen katholisch sein und dürfen nicht an der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte gehindert sein. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss im Vorstand beruflich tätig sein.
- (2) Die beruflichen und nicht-beruflichen Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zur Beratung hinzuziehen.

§ 15 Einberufung und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen, so oft die Aufgabenerledigung dies erfordert.
- (2) Zu den Sitzungen wird unter Angabe der Tagesordnung von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall des/der stellvertretenden Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können bei Dringlichkeit auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Das Umlaufverfahren kann in Textform, insbesondere auch per Email erfolgen.
- (5) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift erstellt, die von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat vor allem die Aufgabe, das zur Erfüllung der Vereinszwecke Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er führt die Geschäfte im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung oder der Aufsichtsrat zuständig sind.
- (2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Vereinsgeschäftsführung und Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB in Verbindung mit § 17 dieser Satzung sowie Festlegung von Richtlinien für die Vereinsgeschäftsführung und Sorge für ihre Beachtung
 2. Erstellung des Tätigkeitsberichts für den Aufsichtsrat
 3. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 4. Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 5. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrates
 6. Beteiligung an der verbandlichen Meinungsbildung
 7. Bereitschaft zur Mitwirkung in den Organen und Ausschüssen des SKM-Bundesverbandes und SKM-Diözesanvereins.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Der Verein ist verpflichtet, eine angemessene Betriebs- und Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung sowie für ihre Leitungsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat) eine angemessene Directors- and Officers- Versicherung abzuschließen.

§ 17 Vertretung

- (1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates für ein konkretes, einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Jedes Vorstandsmitglied kann zudem durch Beschluss des Aufsichtsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell befreit werden für Rechtsgeschäfte des Vereins mit anderen als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannten Institutionen. Der Aufsichtsrat ist vom Vorstand über jede Maßnahme im Rahmen der partiellen Befreiung für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu informieren. Näheres über Art, Inhalt und Umfang der Informationsverpflichtung gegenüber dem Aufsichtsrat regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 18 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des hauptamtlichen Vorstands richtet sich nach § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB.
- (2) Die Amtszeit für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Bis zur Neu- bzw. Wiederbestellung bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (3) Scheidet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung für den Rest der Amtszeit einen/eine Nachfolger/in bestellen. Eine Abberufung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grund möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder die Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung.

§ 19 Kirchaufsichtliche Regelungen

- (1) Der Verein unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechts über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.
- (2) Der Verein erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der Fassung vom 27.04.2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.07.2015, Seite 146 ff.) sowie das Mitarbeitendenvertretungsrecht für die Erzdiözese Köln in der Fassung vom 10.01.2018 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.02.2018 Seite 48 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Für den SKM Köln - Sozialdienst Katholischer Männer gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Köln (KOG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

- (5) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich den Erwerb) von Beteiligungen jeder Art durch die Vereinigung an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) über Gesellschaftsanteile oder Teile der selben bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs- Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf bezüglich des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet zur Aufstellung des Jahresabschlusses in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr und zur Veranlassung der Prüfung desselben durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in (vereidigten Buchprüfer/in bzw. Steuerberater/in). Er übersendet dem Diözesan-Caritasverband eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes.
- (8) Der Erzbischof von Köln und der Diözesan-Caritasverband haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vereins und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (9) Der Verein informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat und den Diözesan-Caritasverband frühzeitig über geplante Änderungen der Satzung.
- (10) Der Verein anerkennt die Mitgliedschaftsbedingungen nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Auflösung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SKM Bundesverband e. V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des SKM im Erzbistum Köln zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Köln, 21.10.2020

GENEHMIGUNG

Hiermit wird die am 22.09.2020 von der Mitgliederversammlung des „SKM Köln – Sozialdienst Katholischer Männer e. V.“ in Köln beschlossene Satzungsänderung kirchlicherseits genehmigt.



Im Auftrag

Weyer, Referentin
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)